

kret nachzuweisen, daß das Sammeln, Verraten, Ausliefern oder in sonstiger Weise Zugänglichmachen von geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenständen zu einem Nachteil für die Interessen der DDR führte bzw. führen kann. Der Nachweis ist auf der Grundlage aller objektiven und subjektiven Tatumstände zu führen.

Spionage gemäß § 97 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Täter muß sich bewußt dazu entschieden haben, geheimzuhaltende Nachrichten oder Gegenstände zum Nachteil der Interessen der DDR für die in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen zu sammeln bzw. an sie zu verraten, auszuliefern oder ihnen in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Tatbestand stellt keine besonderen Anforderungen an die Zielsetzung und Motive des Täters.

Vorbereitung und Versuch sind strafbar (§97 Abs. 2 StGB). Es ist zu beachten, daß das Sammeln geheimzuhaltender Nachrichten und Gegenstände zum Nachteil der Interessen der DDR für eine in § 97 Abs. 1 StGB genannte Stelle oder Person ein vollendetes Spionageverbrechen ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Nachrichten oder Gegenstände einer derartigen Stelle oder Person verraten, ausgeliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden sind.

Bei *Spionage* gemäß § 98 StGB besteht Identität hinsichtlich der in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen, der Anforderungen an die geheimzuhaltenden Nachrichten und an die Anforderungen zum Nachteil der Interessen der DDR.

Die *Begehungsweise* des § 98 StGB ist das *Anw erbenlassen*. Es liegt vor, wenn sich der Täter gegenüber einer in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stelle oder Person zur Mitwirkung bei der Spionage bereit erklärt. Diese Bereitschaft kann er schriftlich oder mündlich bekunden bzw. auch durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck bringen. Eine Anwerbung durch schlüssiges Verhalten ist z. B. dann gegeben, wenn der Täter Spionageaufträge entgegennimmt und erfüllt, ohne seine Bereitschaft zur Durchführung von Spionage ausdrücklich mündlich oder schriftlich erklärt zu haben.

Das Anwerbenlassen muß *zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik* erfolgen. Die Anwerbung kann darauf gerichtet sein, z. B. als Funker, Kurier, Instrukteur oder Nachrichtenquelle sofort oder erst zu einem spä-

teren Zeitpunkt (bei einer Anwerbung auf Perspektive) tätig zu werden.

Spionage gemäß § 98 StGB ist ein Dauerdelikt. Durch die Anwerbung wird ein andauernder Gefahrenzustand für die DDR geschaffen. Für die Auslegung und Anwendung des § 98 StGB ist die Tatsache bedeutsam, daß auch der Täter, der nach der Anwerbung geheimzuhaltende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR für eine in § 97 Abs. 1 StGB genannte Stelle oder Person sammelt bzw. an sie verrät oder ausliefert, nach § 98 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Mit der Anwerbung zur Spionage ist die Tat nach § 98 StGB vollendet. Beendet ist sie, wenn die Straftat durch die Sicherheitsorgane aufgedeckt ist, sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und die Umstände seiner Tat offenbart, der Täter durch aktives, das Anwerbungsverhältnis faktisch aufhebendes Handeln seiner Spionagetätigkeit ein Ende setzt. Ein lediglich passives Verhalten des geworbenen Spions gegenüber erteilten Spionageaufträgen ist keine ausreichende Voraussetzung für die Beendigung eines Anwerbungsverhältnisses.

Spionage gemäß § 98 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Täter muß sich bewußt dazu entschieden haben, sich von einer in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stelle oder Person zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR anwerben zu lassen. Der Täter muß erkannt haben, daß die Anwerbung auf den im Tatbestand genannten Zweck der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR ausgerichtet war. Paragraph 98 StGB stellt keine bestimmten Anforderungen an die Motive des Täters.

Spionage gemäß § 98 StGB wird in der Regel arbeitsteilig durchgeführt. Dabei wirken oft mehrere Personen als Mittäter, z. B. Nachrichtenquellen, Funker, Kuriere zusammen. Als Funker und Kuriere angeworbene Täter brauchen keine detaillierten Kenntnisse über den konkreten Inhalt und die Herkunft der verratenen Geheimnisse zu besitzen. Es genügt die Kenntnis, daß sie an der Begehung von Spionage gemäß § 98 StGB mitgewirkt haben.

Gemäß § 98 StGB sind *Vorbereitung und Versuch* der Spionage ebenfalls strafbar. Das ergibt sich aus dem in § 98 StGB enthaltenen Verweis auf § 97 StGB. Demnach sind sowohl der Straf-